

AKTUALISIERUNG
FÜR SACHSEN

Übersicht zum Sächsischen Polizeirecht 2020 – SächsPBG und SächsPVDG

Liebe Leserinnen und Leser der RA,

der Sächsische Landtag hat das Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen beschlossen (SächsGVBl. 2019, S. 358), das am 01.01.2020 in Kraft tritt. Das Gesetz beruht auf einem Gesetzentwurf der Staatsregierung (LT-Drs. 6/14791) sowie einer Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Landtags (LT-Drs. 6/17260).

Bei dem Gesetz handelt es sich um ein sog. Artikelgesetz, d.h. das Gesetz ändert eine Vielzahl bestehender Gesetze wie z.B. das SächsVersG. Herausragende Bedeutung hat das Gesetz aber vor allem deshalb, weil es zum 01.01.2020 das Sächsische Polizeigesetz (SächsPolG) aufhebt. Als Ersatz für das SächsPolG treten am 01.01.2020 das Gesetz über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) und das Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Datenverarbeitung und Organisation des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz - SächsPVDG) in Kraft. Damit erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine Aufteilung des Polizeirechts auf zwei Gesetze, eines für die Polizeibehörden (SächsPBG) und eines für den Polizeivollzugsdienst (SächsPVDG, vgl. LT-Drs. 6/14791, S. 1). Weiterhin ist der Katalog der Standardmaßnahmen für den Polizeivollzugsdienst ausgebaut worden.

Gegenüberstellung alte und neue Rechtslage (examensrelevante Vorschriften):

SächsPolG	SächsPBG	SächsPVDG
§ 1 Aufgabe der Polizei	§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 1
§ 2 Abs. 1 Tätigwerden für andere Stellen	(-)	§ 3
§ 2 Abs. 2 Schutz privater Rechte/ Subsidiarität	§ 2 Abs. 2 neu: § 3 Legaldefinitionen	§ 2 Abs. 2 neu: § 4 Legaldefinitionen
§ 3 Abs. 1 Generalklausel	§ 12 Abs. 1	§ 12 Abs. 1
§ 3 Abs. 2-4 Verhältnismäßigkeit	§ 13	§ 5
§ 4 Verhaltensverantwortlichkeit	§ 14	§ 6
§ 5 Zustandsverantwortlichkeit	§ 15	§ 7
§ 6 Unmittelbare Ausführung	§ 16	§ 8
§ 7 Maßnahmen gegenüber Unbeteiligten (sog. Nichtstörer)	§ 17	§ 9
§§ 9 ff. Polizeiverordnungen	§§ 32 ff.	(-)
§ 21 Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweisung	§ 20 Platzverweisung Aufenthaltsverbot (-) Wohnungsverweisung (-)	§ 18 Platzverweisung § 19 Wohnungsverweisung, neu: Kontaktverbot neu: § 20 Meldeauflage neu: § 21 Aufenthaltsanordnung, Kontaktverbot
§ 22 Gewahrsam	(-)	§§ 22-26
§ 23 Durchsuchung von Personen	§ 21	§ 27
§ 24 Durchsuchung von Sachen	§ 22	§ 28
§ 25 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen	§§ 23, 24	§§ 29, 30
§ 26 Sicherstellung	§ 25	§ 31
§ 27 Beschlagnahme	(-)	(-)
§ 29 Verwahrung sichergestellter und beschlagnahmter Sachen	§§ 26-28	§§ 32-34

SächsPolG	SächsPBG	SächsPVDG
§§ 30 ff. <i>Polizeizwang</i>	(-)	§§ 39 ff.
§ 34a <i>Zurückhaltungsbefugnis</i>	§ 29	§ 35
§§ 52 ff. <i>Entschädigung</i>	§§ 41 ff.	§§ 47 ff.
§ 59 <i>Gliederung der Polizei</i>	§ 1	§§ 1, 97
§ 60 <i>Zuständigkeitsabgrenzung</i>	(-)	§ 2 Abs. 3 <i>Eilfallkompetenz</i>
§ 64 <i>Arten der Polizeibehörden</i>	§ 1	§ 97 <i>Polizeidienststellen</i>
§ 68 <i>Sachliche Zuständigkeit</i>	§ 6	§ 100 i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsPolOrgVO
§ 70 <i>Örtliche Zuständigkeit</i>	§ 5	§ 103
§ 71 <i>Polizeidienststellen</i>	(-)	§ 97 Abs. 1
§ 73 <i>Aufgaben der Polizeidienststellen</i>	(-)	§ 100 i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsPolOrgVO
§ 75 <i>Weisungsrecht</i>	(-)	(-)
§ 80 <i>Gemeindliche Vollzugsbedienstete</i>	§ 9	(-)

Die wichtigsten inhaltlichen Neuregelungen:

I. Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz - SächsPVDG

§ 1 *Anwendungsbereich*

„Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung für die Erfüllung von Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes nach § 2 im Freistaat Sachsen. Polizei im Sinne dieses Gesetzes ist der Polizeivollzugsdienst mit den Bediensteten, die Aufgaben des Polizeivollzugs wahrnehmen.“

Kommentar:

Die Vorschrift stellt klar, dass das SächsPVDG nur für den Polizeivollzugsdienst gilt.

§ 4 *Begriffsbestimmungen*

„Im Sinne der nachfolgenden Vorschriften bedeutet:

1. öffentliche Sicherheit: die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt;
2. öffentliche Ordnung: die Gesamtheit der im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung liegenden ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens betrachtet wird;
3. a) Gefahr: eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird;
- b) gegenwärtige Gefahr: eine Sachlage, bei der das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;
- c) erhebliche Gefahr: eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- und Vermögenswerte, eintritt;
- d) dringende Gefahr: eine im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhte Gefahr;
- e) Gefahr für die Gesundheit: eine Sachlage, bei der die Herbeiführung beziehungsweise die Steigerung eines pathologischen Zustandes droht;
- f) Gefahr für Leib oder Leben: eine Sachlage, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht;

- g) Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit: eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit eine schwere Körperverletzung (§ 226 des Strafgesetzbuches) eintreten droht;
- h) abstrakte Gefahr: eine Sachlage, bei der nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit typischerweise Gefahren für ein polizeiliches Schutzgut entstehen;
- i) Abwehr einer Gefahr: auch die Beseitigung einer Störung, wenn der Eintritt weiteren Schadens für ein polizeiliches Schutzgut droht;
- [...]"

Kommentar:

Der Gesetzgeber stellt für zentrale Tatbestandsmerkmale Legaldefinitionen zur Verfügung, um die Gesetzesanwendung zu vereinheitlichen (LT-Drs. 6/14791, S. 156).

§ 7 Verantwortlichkeit für Tiere und den Zustand von Sachen

- „(1) Geht von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr aus, sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften sind auch auf Tiere anzuwenden.
- (2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.
- (3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, können Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.“

Kommentar:

Die Vorschrift regelt die Zustandsverantwortlichkeit gegenüber der alten Rechtslage (§ 5 SächsPolG) deutlich genauer. Insbesondere findet sich jetzt eine Bestimmung zur Verantwortlichkeit bei herrenlosen Sachen (Dereliktion).

§ 10 Einschränkung von Grundrechten

§ 10 Nr. 5 SächsPVDG zitiert (im Gegensatz zu § 79 SächsPolG) als eingeschränktes Grundrecht auch Art. 8 Abs. 1 GG. Damit erledigt sich das Rechtsproblem, ob bei Maßnahmen im Vorfeld einer Versammlung (sog. Vorfeldmaßnahmen) ein Rückgriff auf das allgemeine Polizeirecht (konkret: SächsPVDG) an einem Verstoß gegen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG scheitert (vgl. LT-Drs. 6/14791, S. 158).

§ 19 Wohnungsverweisung und Kontaktverbot

Die Vorschrift ergänzt die bisher schon bestehende Möglichkeit einer Wohnungsverweisung um ein Kontaktverbot, d.h. dem Verwiesenen wird untersagt, Kontakt zu der gefährdeten Person aufzunehmen.

§ 20 Meldeauflage

- „(1) Die Polizei kann gegenüber einer Person zum Zweck der Verhütung von Straftaten anordnen, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei näher zu bestimmenden Dienststellen zu melden (Meldeauflage), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie im Zusammenhang mit einem zeitlich oder örtlich begrenzten Geschehen innerhalb absehbarer Zeit eine ihrer Art nach konkretisierte Straftat begehen wird. Soweit nicht die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe erheblich erschwert oder gefährdet wird, sind die schutzwürdigen Belange Dritter und der betroffenen Person bei der Anordnung der Meldeauflage zu berücksichtigen.
- (2) Die Meldeauflage ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Die Verlängerung darf nur durch das Amtsgericht angeordnet werden. Die Anordnung sowie deren Verlängerung sind sofort vollziehbar.“

Kommentar:

Meldeauflagen wurden bisher auf die Generalklausel gestützt, haben sich mittlerweile aber als Standardmaßnahme etabliert, sodass der Gesetzgeber sich veranlasst sah, aus Gründen der Rechtsklarheit eine ausdrückliche Normierung vorzunehmen. Zudem will er für intensivere Grundrechtseingriffe, d.h. für eine Meldeauflage, die über einen Monat hinausgeht, einen Richtervorbehalt verankern (LT-Drs. 6/14791, S. 163). Angewandt wird das Instrument der Meldeauflage insbesondere im Vorfeld von Großveranstaltungen wie z.B. G7-Gipfeltreffen oder einer Fußball-EM (LT-Drs. 6/14791, S. 163).

§ 21 Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot

§ 21 Abs. 1 SächsPVDG normiert das bisher in § 21 Abs. 2 SächsPolG verankerte Aufenthaltsverbot, verlangt aber im Gegensatz zur alten Rechtslage ausdrücklich eine drohende Straftat von erheblicher Bedeutung (dieser Begriff ist legal definiert in § 4 Nr. 4 SächsPVDG). Ferner muss die Straftat ihrer Art nach konkretisiert sein, sodass bloße Vermutungen nicht ausreichend sind (LT-Drs. 6/14791, S. 164).

In Ergänzung zum Aufenthaltsverbot sieht § 21 Abs. 2, 3 SächsPVDG den Erlass eines Aufenthaltsgebots und eines Kontaktverbots vor, die wegen ihrer Eingriffsintensität grundsätzlich einer richterlichen Anordnung bedürfen. Mit diesen Eingriffsmitteln sollen insbesondere terroristische Straftaten und konspirative Treffen unterbunden werden (LT-Drs. 6/14791, S. 165f.).

§ 29 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

Das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung ist jetzt einheitlich in einem Absatz geregelt (§ 29 Abs. 1 S. 1 SächsPVDG). Damit korrigiert der Gesetzgeber den bisherigen Wertungswiderspruch, dass das bloße Betreten teilweise höheren Anforderungen genügen musste als die Durchsuchung (vg. § 25 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Nr. 3 SächsPolG). Stattdessen differenziert das Gesetz jetzt zwischen Betreten und Durchsuchen zur Tageszeit (§ 29 Abs. 1 SächsPVDG), Betreten und Durchsuchen zur Nachtzeit (§ 29 Abs. 3 SächsPVDG) und dem jederzeitigen Betreten von Betriebs- und Geschäftsräumen (§ 29 Abs. 5 SächsPVDG, LT-Drs. 6/14791, S. 170).

§ 29 Abs. 1 S. 2 SächsPVDG hält darüber hinaus jetzt eine Legaldefinition des Begriffs „Wohnung“ bereit.

§ 31 Sicherstellung

Der Gesetzgeber hat die bisherige Differenzierung zwischen Sicherstellung und Beschlagnahme (§§ 26, 27 SächsPolG) zwecks Vereinfachung aufgegeben und stattdessen alle Regelungen unter den Begriff der „Sicherstellung“ zusammengefasst (LT-Drs. 6/14791, S. 172).

§ 47 Zur Entschädigung verpflichtende Maßnahmen

„(1) Ein Schaden, den jemand durch Maßnahmen der Polizei erleidet, ist zu ersetzen, wenn er

1. in Folge einer rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § 9 oder

2. durch rechtswidrige Maßnahmen entstanden ist.

(2) Der Ausgleich ist auch Personen zu gewähren, die mit Zustimmung der Polizei bei der Erfüllung der polizeilichen Aufgabe mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt haben und dadurch einen Schaden erlitten haben.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 besteht kein Ersatzanspruch, soweit die erforderliche Maßnahme zum Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten getroffen worden ist.

(4) Soweit die Entschädigungspflicht wegen rechtmäßiger Maßnahmen der Polizei in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt ist, finden diese Anwendung.“

Kommentar:

Neu ist die Bestimmung des § 47 Abs. 1 Nr. 2 SächsPVDG, die klarstellt, dass eine rechtswidrige polizeiliche Maßnahme einen Entschädigungsanspruch auslöst, und zwar unabhängig von einem Verschulden (LT-Drs. 6/14791, S. 178). Das gilt natürlich auch für die rechtswidrige Inanspruchnahme eines Nichtverantwortlichen nach § 9 SächsPVDG (LT-Drs. 6/14791, S. 178), womit das bisher bestehende Problem geklärt ist, ob § 52 Abs. 1 S. 1 SächsPolG (jetzt § 47 Abs. 1 Nr. 1 SächsPVDG) im Weg eines Erst-recht-Schlusses auch auf diese Situation anzuwenden ist.

II. Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG

§ 1 Begriff der Polizeibehörden

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich den bisherigen § 64 SächsPolG und stellt damit klar, dass das SächsPBG nur für die Polizeibehörden und nicht für den Polizeivollzugsdienst gilt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift verweist auf § 4 SächsPVDG, sodass die dortigen Legaldefinitionen auch im SächsPBG zur Anwendung gelangen.

§ 9 Gemeindliche Vollzugsbedienstete

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 80 SächsPolG.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage (§ 30 Abs. 1 SächsPolG) verweist das SächsPBG für die Anwendung von Zwangsmitteln nicht mehr ausdrücklich auf das SächsVwVG. Das ist aber auch nicht erforderlich, da das SächsVwVG aufgrund seines § 1 Abs. 1 ohnehin zur Anwendung gelangt.

§ 15 Verantwortlichkeit für Tiere und den Zustand von Sachen

Es gelten die Ausführungen zu § 7 SächsPVDG (s.o.).

§ 23 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

Es gelten die Ausführungen zu § 29 SächsPVDG (s.o.).

§ 25 Sicherstellung

Es gelten die Ausführungen zu § 31 SächsPVDG (s.o.).

§ 33 Ermächtigung zum Erlass örtlich und zeitlich begrenzter Alkoholkonsumverbote

„(1) Die Ortspolizeibehörden können zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes durch Polizeiverordnung auf öffentlichen Flächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, den Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Zweck des Konsums innerhalb dieser Flächen verbieten, soweit dort auf Grund der örtlichen Verhältnisse eine abstrakte Gefahr der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorliegt. Das Verbot darf sich örtlich höchstens auf einen Bereich von 100 Metern um die Einrichtung erstrecken und darf nicht genehmigte Außenbewirtschaftungsflächen betreffen. Es soll sich zeitlich an den üblichen Benutzungszeiten der Einrichtung orientieren. Maßgebliche Bezugspunkte für die Berechnung des räumlichen Bereiches, in dem das Alkoholkonsumverbot gilt, sind die Grundstücksecken der Grundstücke, auf denen die Einrichtung gelegen ist.

(2) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung auf sonstigen öffentlichen Flächen außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen den Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Zweck des Konsums innerhalb dieser Flächen verbieten, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort das Ausmaß oder die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder alkoholbedingter Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt und
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch zukünftig alkoholbedingte Straftaten oder alkoholbedingte Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden.

Das Verbot soll auf bestimmte Tage innerhalb einer Woche und an diesen zeitlich befristet erlassen werden. Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung ist auf höchstens zwei Jahre zu begrenzen.

(3) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verboten zulassen.“

Kommentar:

§ 33 SächsPBG ist eine Spezialregelung gegenüber der allgemeinen Verordnungsermächtigung des § 32 Abs. 1 SächsPBG (LT-Drs. 6/14791, S. 249).

§ 33 Abs. 1 SächsPBG soll den Ortspolizeibehörden eine Handhabe zur Verfügung stellen, um Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, die durch vom Alkoholkonsum bedingte Gefahren im öffentlichen Raum entstehen (LT-Drs. 6/14791, S. 249). Mit dem Tatbestandsmerkmal „genehmigte Außenbewirtschaftungsflächen“ sind Biergärten gemeint.

§ 33 Abs. 2 SächsPBG greift die bisherige Bestimmung des § 9a SächsPolG auf, reduziert allerdings die Voraussetzungen für den Erlass einer Polizeiverordnung.

§ 38 Vorlagepflicht

Anstelle der bisher in § 15 SächsPolG vorgesehenen Vorlagepflicht nach Erlass der Polizeiverordnung verlangt § 38 Abs. 1 SächsPBG grundsätzlich eine Vorlage vor Erlass sowie eine Genehmigung des Entwurfs der Polizeiverordnung durch die Fachaufsichtsbehörde. Eine Ausnahme sieht § 38 Abs. 2 SächsPBG vor.

§ 41 Zur Entschädigung verpflichtende Maßnahmen

Es gelten die Ausführungen zu § 47 SächsPVDG (s.o.).

Falls sich Fragen zu den Neuregelungen ergeben sollten, stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jura Intensiv
Dr. Dirk Kues
(Fachbereichsleiter Öffentliches Recht)